

Landesgericht Naumburg

Geschäfts-Nr.:

302/93

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Ausfertigung

verkündet am 26.09.2003

gez.

Lange, Justizangestellte als

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau Annette Marie H

Vollstreckungsgläubigerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kusch, Hallesche Str. 4, 06618 Naumburg,

gegen

Herrn Frank R

Vollstreckungsschuldner

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Berck & Hoekstra, Markt 19, 06618 Naumburg,
Geschäftszeichen: 1792/93E01

Die Anträge der Vollstreckungsgläubigerin vom 31.8.2000 werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Vollstreckungsgläubigerin zu tragen.

Gründe:

I.

Die Vollstreckungsgläubigerin begehrt die Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil des AG Naumburg vom 5.10.1998 – hier Ziffer 1.)- mit dem die damalige Beklagte verurteilt worden ist, den zwischen den Grundstücken Albrecht-Dürer-Str. 4 und 5, N befindlichen Grenzzaun, bestehend aus Pfeilern, Zaungeflecht und Steinsockel – ausgehend vom Grenzpunkt der Straße – in einer Länge von 32,67 m dergestalt auf das Grundstück des Beklagten zurückzusetzen, dass dieser ausgehend vom Grenzpunkt der Straße über die Zurücknahme der Garage in deren östlichen Eckpunkt um 13 cm – eine gerade Linie ergibt.

...

Die Vollstreckungsgläubigerin behauptet, der neue Vollstreckungsschuldner habe nach Titelumschreibung die Verpflichtung aus dem Urteil bislang nicht erfüllt. Die Ersatzvornahme koste 3.035,72 DM.

Die Vollstreckungsgläubigerin beantragt,

1. die Gläubigerin wird ermächtigt, die nach dem vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Naumburg vom 05.10.1998, Az. 3 C 302/93, dem Schuldner obliegende Verpflichtung, den zwischen den Grundstücken Albrecht-Dürer-Straße 4 und 5 befindlichen Grenzzaun, bestehend aus Pfeilern, Zaungeflecht und Steinsockel, ausgehend vom Grenzpunkt der Straße in einer Länge von 32,67 m dergestalt auf das Grundstück des Beklagten zurückzusetzen, dass dieser ausgehend vom Grenzpunkt der Straße über die Zurücknahme der Garage in deren östlichem Eckpunkt um 13 cm – eine gerade Linie ergibt, durch eine von der Gläubigerin zu beauftragende Baufirma vornehmen zu lassen.

2. Der Schuldner ist verpflichtet, zu diesem Zweck das Betreten seines Grundstückes Albrecht-Dürer-Str. 4 in N durch die beauftragte Baufirma zu dulden und dieser Zutritt zu verschaffen.

3. Der Schuldner ist verpflichtet, die für die Zurücksetzung des Grenzzaune entstehenden voraussichtlichen Kosten in Höhe von 3.045,72 DM an die Gläubigerin vor auszuzahlen.

Der Vollstreckungsschuldner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Vollstreckungsschuldner behauptet, den Zaun auf die im Urteil festgelegte Grenze zurückgesetzt zu haben. Die Kosten der Ersatzvornahme seien fehlerhaft ermittelt.

Das Gericht hat die Örtlichkeit am 31.5.2001 erneut besichtigt. Hier machte die Vollstreckungsgläubigerin geltend, dass Zaungeflechtteile nebst Pfosten nicht zurückgesetzt worden seien und 1 cm in ihr Grundstück hineinragen.

Das Gericht hat Beweis erhoben zu dem vom Vollstreckungsschuldner erhobenen Erfüllungseinwand durch Einholung eines Sachverständigengutachten des Katasteramtes Zeitz. Wegen der Einzelheiten der Feststellungen des Sachverständigen, des Vermessungsdirektors P wird auf das Gutachten vom 24.6.2002, Bl. 321 d.A. und der schriftlichen Ergänzung vom 26.9.2002, Bl. 339 d.A. verwiesen. Das Gericht hat auf Antrag der Vollstreckungsgläubigerin den Sachverständigen zur Erläuterung des Gutachtens angehört. Insoweit wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 8.9.2003 (Bl. 376 d.A.) Bezug genommen.

III.

Die Anträge der Vollstreckungsgläubigerin sind unbegründet.

Der Sachverständige P hat zweifelsfrei festgestellt, dass der die Grundstücke der Parteien scheidende Grenzzaun genau entlang der im Urteil des AG Naumburg festgelegten Grenze verläuft. Daneben hat der Sachverständige – was für die hier zu treffende Entscheidung wegen der Bindungswirkung des Urteils nicht relevant ist – festgestellt, dass die vom Sachverständigen B festgestellte Grenze, die dem seinerzeitigen Urteil zugrundegelegt worden ist, fehlerhaft ist und mit der katastermäßigen Grenze nicht übereinstimmt. Diese, die katastermäßige Grenze verläuft nach den Feststellungen des Sachverständigen nach der beigefügten Anlage 3 im Punkt C 14 cm und im Punkt B 17 cm von der vom Sachverständigen B festgestellten Grenze entfernt und zwar in Richtung des Grundstücks der Vollstreckungsgläubigerin. Deshalb konnte der Sachverständige – ohne den früheren Zaunverlauf – rekonstruiert zu haben, angeben, dass der Zaun des Vollstreckungsschuldners sich in jedem Falle auf dem Grundstück des Vollstreckungsschuldners befindet.

Das Gericht hat keinen Zweifel an der Richtigkeit der vom Sachverständigen P auf Grund seiner Sachkunde getroffenen Feststellungen. Der Sachverständige hat die entsprechend des Beschlusses vom 6.7.2001 gestellten Fragen beantwortet. ER hat eine geschlossene und nachvollziehbare Feststellung zum Verlauf des Zaunes in der Örtlichkeit durch das Nachvollziehen der Grenze lt. Urteil und der katastermäßigen Grenze getroffen.

Das mit Schriftsatz vom 19.9.2003 eingeführte neue Vorbringen der Vollstreckungsgläubigerin vermag an der durch Gutachten, schriftlicher Ergänzung und mündlicher Erläuterung hinlänglich sachverständigenseits festgestellten Erfüllung der geschuldeten Handlung nichts zu ändern. Das Vorbringen im Schriftsatz vom 19.9.2003 zu den Maßtoleranzen steht im Widerspruch zu allen früheren Behauptungen der Vollstreckungsgläubigerin. War bei Antragstellung der Zaun überhaupt nicht umgesetzt, stand er beim Ortstermin nur noch 1 cm in das Grundstück der Gläubigerin hinein. Nun aber mit dem letzten Schriftsatz sind es 2,6 cm – 4,2 cm. Dass der Schuldner den Zaun erneut umgesetzt hat, macht die Vollstreckungsgläubigerin indessen nicht geltend.

Unabhängig davon ist ihr neues Vorbringen verspätet. Die Vollstreckungsgläubigerin hatte seit 14.8.2002, dem Zeitpunkt des Erhalts des Gutachtens des Sachverständigen P Gelegenheit, dieses prüfen zu lassen. Soweit sie eine solche Prüfung erst nach vollständig abgeschlossener Beweisaufnahme veranlasst, müssen ihre neuerlichen Einwände unberücksichtigt bleiben.

IV

Der Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit ist unzulässig und wird zurückgewiesen.

Zwar kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Der Sachverständige ist spätestens 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses über seine Ernennung abzulehnen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne seine Verschulden daran gehindert gewesen ist, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen (§ 406 Abs.2 ZPO).

Die Vollstreckungsgläubigerin hat den Sachverständigen erst ca. 1 Jahr nach Ablieferung seines schriftlichen Gutachtens abgelehnt. Unterstellt, die von der Vollstreckungsgläubigerin vorgebrachten Gründe würden eine Ablehnung rechtfertigen, dann ist das Ablehnungsgesuch jedenfalls verfristet, denn Umstände, weshalb die Vollstreckungsgläubigerin gehindert gewesen ist, die Ablehnungsgründe früher geltend zu machen, sind weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht worden.

„liegen keine Befangenheitsgründe vor.

Der Sachverständige hat auftragsgemäß gehandelt. Er hat die Beweisfragen umfassend, eindeutig und widerspruchsfrei beantwortet. Er hat die zur Erfüllung seines Auftrages aus sachverständiger Sicht erforderlichen Vorarbeiten erbracht. Dass hierin ein Verstoß gegen anerkannte Regeln seines Fachs liegen, ist nicht ersichtlich.

Die Vernehmung des Sachverständigen dauerte knapp 1,5 Stunden. Der Sachverständige hat sich auch nicht etwa geweigert, Fragen der Vollstreckungsgläubigerin zu beantworten. Er hat diese vielmehr geduldig und auch wiederholt beantwortet. Seine Antworten wurden protokolliert. Eine Notwendigkeit und Veranlassung für den Sachverständigen bestand allerdings nicht, die inhaltlich gleichen Fragen, die der Prozessbevollmächtigte wiederholt stellte, erneut zu beantworten, nachdem die Antworten insoweit bereits gegeben und protokolliert waren.

Ein Befangenheitsgrund liegt auch nicht vor, soweit die Vollstreckungsgläubigerin meint, der Sachverständige sei gerichtsbekannt. Der Sachverständige ist dem Gericht nicht aus Vorprozessen o.ä. bekannt. Insoweit fehlt es zudem an der Glaubhaftmachung eines entsprechenden Ablehnungsgrundes.

Letztlich rechtfertigt auch nicht der für die Vollstreckungsgläubigerin ungünstige Prozessausgang die erfolgte Ablehnung.

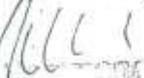
Die Entscheidung über die Kosten beruht auf entsprechender Anwendung von § 788 Abs.3 ZPO (Zöller, ZPO, 17. Aufl., § 887, Rn 9; a.a.O., § 788, Rn 21).

Bartschinski

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Naumburg, den # 15.10.2003



_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

